

Markenanmeldung §§ 32-44 MarkenG

Notwendiger Inhalt (zur Erlangung eines Anmeldedatums)

§ 32 I: Einreichung bei DPMA

§ 32 II Mindestangaben (Identität des Anmelders, Wiedergabe der Marke, Warenverzeichnis)

Fehlende Mindestangaben sind nachholbar, dann aber Verschiebung der Priorität (§ 33 I MarkenG)

§ 32 III: Verweis auf MarkenV. (über § 32 MarkenG hinaus: Form des Antrags § 2 MarkenV, nur eine Marke pro Antrag, Inhalt § 3 (Angabe zu Vertreter, Markenform, Beanspruchung einer Priorität falls in Anspruch genommen)

Fehlende Angaben nach MarkenV sind nachholbar ohne Verschiebung der Priorität

Gebühren: §§ 2 ff. PatKostG: In der Regel Anmeldegebühr, evtl Klassengebühr etc. Innerhalb drei Monaten zu zahlen. Nichtzahlung lässt also zunächst Priorität unberührt. Nichtzahlung bei Ablauf der Frist führt zur fingierten Rücknahme des Antrags § 6 II PatKostG.